

14.10.2005 10:04 +492841 205210
14.10.2005 09:09 NIAG RHEINBERGER STRASSE → 0003222986540

PF NJM142 001

DG TREN		CODE:				
A/26420		CF A5				
19.10.2005						
ACTION:		ECHANGE:				
A	B	C	D	F	G	
H	I	J	01	02	CP1	CP2
DG	ASS	DGA	DGB	AAE		ANX

A5
MD



Niederrheinische Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft NIAG

ÖPNV • LOGISTIK • TOURISTIK

Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG - Postfach 19 40 - 47409 Moers

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr
Herrn Peter Faross
Leiter des Referats A5
Rue de la Loi 200
B-1049 Bruxelles

Fax-Nr.: 0032 / 22 98 65 40

Recht und Revision

Homberger Straße 113
47441 Moers

Zu erreichen mit Linie: 4, 7, 911, 912, 913, 914, 921, 929,
32, 052, 68, RB 31
Haltestelle Moers Bahnhof

Ansprechpartner: Alexander Kirfel
E-Mail: Alexander.Kirfel@niag-online.de
Telefon: 0 28 41/20 5-130
Telefax: 0 28 41/20 5-670
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: R-kf

12. Oktober 2005

Stellungnahme zum Arbeitspapier der Kommission über Fahrgastrechte im grenzüberschreitenden Kraftomnibusverkehr

Sehr geehrter Herr Faross,

wir beziehen uns auf oben genanntes Arbeitspapier der Kommission, ein Konsultationspapier der Dienststellen der Generaldirektion Energie und Verkehr.

Folgt man der Einleitung, so befasst sich das Arbeitspapier der Kommission in erster Linie mit den Fahrgastrechten im grenzüberschreitenden Reisebusverkehr. Bei genauer Durchsicht tauchen jedoch Begriffe wie grenzüberschreitender Kraftomnibusverkehr auf, ja es wird sogar von Auswirkungen auf den Stadtverkehr (Frage 22) gesprochen. Wir gehen daher davon aus, dass nicht nur der grenzüberschreitende Reisebusverkehr, sondern die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr sowohl grenzüberschreitend als auch innerstaatlich behandelt werden sollen.

Die Vermischung der Begrifflichkeiten halten wir aus der Sicht eines deutschen Nahverkehrsunternehmens im übrigen für problematisch. In Deutschland gibt es beispielsweise praktisch keinen Fernbus-Linienverkehr wie etwa im UK oder in Schweden. Neben Ferienzeilverkehr mit Reisebussen dient der Bus hierzulande weit überwiegend dem Nah- bzw. dem Regionalverkehr. Die Linielänge überschreitet hierbei 100 km an keiner Stelle. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Nah- und Regionalverkehre mit Bussen. Das deutsche Personenbeförderungsrecht trägt dieser Verkehrsstruktur Rechnung.

...

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Heinz-Dieter Bartel
Vorstand:
Otfried Kinzel

Sitz der Gesellschaft: Homberger Straße 113, 47441 Moers
Telefon: 0 28 41/20 5-0, Telefax: 0 28 41/20 5-6 70
Internet: www.niag-online.de
Registriergericht: Krefeld HRB 5011 Ust-IdNR.: DE 120249959
Steuer-Nr.: 119/5700/0171

Kontoverbindungen:
Spk am Niederrhein (BLZ 354 500 00) Konto 1101 000 188
SEB AG Duisburg (BLZ 350 101 11) Konto 1 500 050 000
Postbank Essen (BLZ 360 100 43) Konto 147 322-436

- 2 -

Die Ihnen bereits vorliegende Antwort unseres Dachverbandes, des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) können wir uns inhaltlich vollumfänglich anschließen, soweit der VDV die gestellten Fragen beantwortet hat. Die von dem VDV unbeantwortet gelassenen Fragen im Fragenkatalog, insbesondere was die Themenbereiche Haftungsregelungen, Verspätungen, Personen eingeschränkter Mobilität, Qualitätsstandards und Verpflichtungen zur Information anbelangen, möchten wir pauschal dahingehend beantworten, dass wir in der Bundesrepublik Deutschland über eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen verfügen, die nach unserer Auffassung die Fahrgastrechte im ÖPNV angemessen und vorbildlich regeln. Aus Sicht eines öffentlichen Verkehrsunternehmens mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Bundesrepublik Deutschland müsste eine europäische Regelung, wenn sie auch innerstaatliche Kraftomnibusverkehre mit einbeziehen soll, unbürokratisch und von hoher Qualität für den Fahrgast sein.

Die aufgeworfenen Fragen beantworten wir im übrigen, soweit wir uns dazu in der Lage sehen bzw. soweit wir betroffen sind, wie folgt:

- Zu Frage 5: Aus unserer Sicht sind die derzeit bestehenden Regelungen ausreichend. Verbesserungsbedarf im Hinblick auf Fahrgastrechte wird nicht gesehen.
- Zu Frage 6: Nein, zumal die von dem Verkehr mit Bussen ausgehenden Betriebsgefahren deutlich geringer sind als bei anderen Verkehrsträgern.
- Zu Frage 7: Hier sollte in zweierlei Hinsicht differenziert werden (Entsprechend den Vorschriften im deutschen Personenbeförderungsgesetz (PBefG)): Zum einen zwischen dem Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG und dem Gelegenheitsverkehr gemäß §§ 46 ff. PBefG, hier insbesondere gemäß § 48 PBefG. Beim Linienverkehr gemäß § 42 PBefG sollte zwischen Fernverkehr und Nahverkehr unterschieden werden. Die Differenzierung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die verkehrlichen Risiken für Fahrgäste im Nahverkehr deutlich geringer sind als im Fernverkehr mit Reisebussen. Unfälle im Busverkehr, bei denen Fahrgäste nennenswert zu Schaden kommen, ereignen sich in aller Regel im Verkehr mit Reisebussen, nicht im Verkehr mit Standardlinienbussen. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr sollte diese Differenzierung nach Nahverkehr (ÖPNV) und Fernbusverkehr (Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr, wie zum Beispiel Ferientouristen) beibehalten bzw. auf europäischer Ebene eingeführt werden. Aus unserer Sicht ist, was den Nahverkehr angeht, der deutsche Rechtsrahmen vorbildlich.
- Zu Frage 8: Mögliche Vorschusszahlungen sollten grundsätzlich individuell geleistet werden. Eine Standardisierung ist vor dem Hintergrund einer Vielzahl möglicher Schadensszenarien und Schadensfolgen nicht vorstellbar und wird von uns abgelehnt.

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Helmut-Dieter Barto
Vorstand:
Ottfried Kinzel

Sitz der Gesellschaft: Homberger Straße 113, 47441 Moers
Telefon: 0 28 41/20 5-0, **Telefax:** 0 28 41/20 5-6 70
Internet: www.niag-online.de
Registergericht: Krefeld HRB 5011 · **Ust-IdNR.:** DE 120249959
Steuer-Nr.: 119/5700/0171

Kontoverbindungen:
Spk am Niederrhein (BLZ 354 500 00) Konto 1101 000 188
SEB AG Duisburg (BLZ 350 101 11) Konto 1 500 050 000
Postbank Essen (BLZ 350 100 43) Konto 147 322-436

Zu Frage 9: Es sollte Haftungshöchstgrenzen geben.

Zu Frage 18: Sämtliche Gründe/Faktoren, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat. Zu erwähnen sind hier beispielsweise Verspätungen infolge von höherer Gewalt oder Verkehrsstörungen.

Zu Frage 19: Im ÖPNV in Deutschland werden seit vielen Jahren standardisierte Omnibusse (Sowohl Solo- als auch Gelenkbusse) eingesetzt. Eine behindertenfreundliche Ausstattung der Busse neuerer Bauart ist in Deutschland bereits Standard. Insbesondere wird durch die mittlerweile verbreitete Niederflertechnik und die Möglichkeit des hydraulischen Absenkens der Busse den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste Rechnung getragen. Im ländlichen Raum ist es allerdings möglich, dass in bestimmten Regionen Subunternehmer tätig sind, deren Fahrgastflotte diesen Standards noch nicht entspricht. Hier ist allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, auch vor dem Hintergrund des tatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, zu beachten. Eine rechtliche Verpflichtung halten wir zumindest im Hinblick auf Unternehmen, die Nah- und Regionalverkehr betreiben, für unnötig, weil zum einen gerade die deutschen ÖPNV-Unternehmen bereits seit Jahren bemüht sind, ihren Standard im Hinblick auf die Beförderung mobilitätseingeschränkter Fahrgäste stetig weiter zu verbessern. Dies gilt auch in Bezug auf die Schulung des eingesetzten Personals. Zum anderen gilt in Deutschland bereits seit dem 27. April 2002 das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). In § 8 Absatz 2 BGG ist festgelegt, dass öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten sind.

Zu Frage 20: Siehe Antwort zu Frage 19.

Zu Frage 21: Siehe Antwort zu Frage 19.

Zu Frage 24: Siehe Antwort zu Frage 19.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei Ihren weiteren Beratungen und werden den Fortgang der Angelegenheit weiter kritisch beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

Niederrheinische Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft NIAG

i. V.
Meuskens

i. V.
Kirfel

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Heinz-Dieter Bartels
Vorstand:
Otfried Kirfel

Sitz der Gesellschaft: Homberger Straße 113, 47441 Moers
Telefon: 0 28 41/20 5-0, Telefax: 0 28 41/20 5-6 70
Internet: www.niag-online.de
Registergericht: Kievs HRB 5011 · Ust-IdNR.: DE 120249859
Steuer-Nr.: 119/5700/0171

Kontoverbindungen:
Spk am Niederrhein (BLZ 354 500 00) Konto 1 101 000 188
SEB AG Duisburg (BLZ 350 101 11) Konto 1 500 050 000
Postbank Essen (BLZ 360 100 43) Konto 1 47 322-436